

Allgemeine Mandatsbedingungen

1/ Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für die zwischen den Rechtsanwälten Winterhoff/Buss (die „Kanzlei“) und dem Mandanten abgeschlossenen Anwaltsverträge. Dies gilt auch für solche, die zukünftig abgeschlossen werden, soweit in diesen nichts anderes vereinbart wird.

2/ Vergütung, Vorschuss, Rechnungen, Zahlung, Abtretung, Aufrechnung

2.1/ Die Vergütung der Kanzlei richtet sich nach RVG oder einer gesonderten Stundenabrede. Abzurechnen ist der jeweils höhere Betrag.

2.2/ Die Parteien vereinbaren folgende Mindestvergütungssätze:

a/ Pro vollständiger Arbeitsstunde des bearbeitenden Rechtsanwalts wird eine Mindestvergütung von EUR 150,00 netto, somit 178,50 (inkl. 19 % MwSt.) vereinbart. Beispiel: bei einer Bearbeitungszeit des Rechtsanwalts von 3 Stunden fällt ein Honorar von EUR 535,50 (inkl. 19 % MwSt.), auch wenn nach dem RVG wegen eines geringen Streitwerts ein niedrigeres Honorar angefallen wäre.

b/ Wenn sich die Tätigkeit der Kanzlei nicht auf eine reine Erstberatung beschränkt, fällt unabhängig vom zeitlichen Aufwand eine Mindestgebühr von EUR 250,00 netto, somit EUR 297,50 (inkl. 19 % MwSt.), an, auch wenn nach dem RVG wegen eines geringen Streitwerts ein niedrigeres Honorar angefallen wäre.

c/ Im Rahmen einer Erstberatung rechnet die Kanzlei unabhängig vom zeitlichen Aufwand immer mindestens EUR 190,00 netto, also EUR 226,10 (inkl. 19 % MwSt.), ab.

Die Kanzlei weist den Mandanten ausdrücklich darauf hin, dass eine Rechtsschutzversicherung lediglich die Kosten nach dem RVG übernimmt und die darüberhinausgehenden Kosten nach diesen Mandatsbedingungen oder weiteren Stundensatzabreden mit der Kanzlei vom Mandanten persönlich zu tragen sein wird.

2.3/ Die Kanzlei kann von dem Mandanten für die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

2.4/ Die Kanzlei haben neben dem vereinbarten Vergütungsanspruch Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.5/ Alle Vergütungsansprüche der Kanzlei werden mit Stellung der Rechnung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar.

2.6/ Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in der Höhe der Honorarforderung der Kanzlei hiermit an diesen ab. Die Kanzlei nimmt die Abtretung an.

2.7/ Bestehen offene Vergütungsansprüche der Kanzlei gegenüber dem Mandanten, so ist diese berechtigt, die Aufrechnung mit eingehenden Zahlungen aus demselben oder einem anderen zwischen der Kanzlei und dem Mandanten bestehenden Anwaltsvertragsverhältnis zu erklären.

3/ Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Mandanten

- 3.1/** Der Mandant ist verpflichtet, der Kanzlei alle zur Erbringung der vereinbarten Rechtsdienstleistung erforderlichen Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß mitteilen. Der Mandant verpflichtet sich insbesondere, der Kanzlei die erforderlichen Unterlagen und Daten vollständig und in geordneter Form zu übermitteln.
- 3.2/** Der Mandant ist verpflichtet, Nachfragen der Kanzlei und insbesondere Aufforderungen dieser zur Stellungnahme zu eingegangenen Schriftsätzen oder Schreiben zeitnah zu bearbeiten.
- 3.3/** Übermittelt die Kanzlei dem Mandanten Schreiben oder Schriftsätze, ist dieser dazu verpflichtet, diese sorgfältig dahingehend zu prüfen, ob diese vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sollten Änderungen oder Ergänzungen des Vortrags und insbesondere des Tatsachenvortrags erforderlich sein, wird der Mandant die Kanzlei unverzüglich informieren. Die Kanzlei rät dem Mandanten dringend dazu, während der Dauer des Anwaltsvertrages mit den beteiligten Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder anderen Verfahrensbeteiligten nur in Abstimmung mit der Kanzlei in Kontakt zu treten.
- 3.4/** Es obliegt dem Mandanten, die Kanzlei über längere Abwesenheiten und Nichterreichbarkeit wegen Urlaubs, Geschäftsreisen, Krankenhausaufenthalt etc. rechtzeitig informieren und im Falle der Änderung von Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer etc. die Kanzlei rechtzeitig unter Angabe der neuen jeweiligen Daten informieren.

4/ Hinweise

- 4.1/** Die Kanzlei ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn diese von dem Mandanten einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
- 4.2/** Sämtliche Ansprüche gegen die Kanzlei verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags, sofern nicht eine kürzere Verjährungsfrist gilt. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt insbesondere nicht bei Vorsatz oder im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit des Mandanten. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Kanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

5/ Kommunikation per E-Mail

- 5.1/** Die Mitteilung einer E-Mail-Adresse beinhaltet die Zustimmung des Mandanten, dass (1.) die Kanzlei an diese uneingeschränkt und ohne Ankündigung mandatsbezogene Informationen übermittelt werden können- ohne dass diese Mitteilungen gesondert zu verschlüsseln wären, dass (2.) ausschließlich der Mandant oder von ihm beauftragte Personen Zugang zu diesen Einrichtungen haben und, dass (3.) die Eingänge über diese Kommunikationswege mindestens werktäglich überprüft werden.
- 5.2/** Eine Verpflichtung der Kanzlei zur Übersendung von Schriftstücken an den Mandanten per E-Mail besteht nicht.

6/ Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Kanzlei aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1 Million € beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

7/ PKH-Überprüfungsverfahren

Der Auftrag an die Kanzlei Winterhoff/Buss umfasst nicht die Vertretung des Mandanten in einem etwaigen PKH-Überprüfungsverfahren. Die Kanzlei Winterhoff/Buss ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Mandanten in einem PKH-Überprüfungsverfahren zu vertreten. Der Mandant hat sich in einem PKH-Überprüfungsverfahren unmittelbar mit dem Gericht ins Benehmen zu setzen

8/ Schlussbestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

9/ Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer (gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§§ 191 f. BRAO), im Internet zu finden über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) oder per E-Mail (schlichtungsstelle@brak.de).

Die vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden. Der Erfassung, der Speicherung und der Verarbeitung meiner Daten im Rahmen des Anwaltsvertrags und zur Erbringung der Rechtsdienstleistung stimme ich gem. § 4a BDSG zu.

Aurich, den _____

Mandant